

6. Januar 2011

Nacherhebung der Altanschießer begonnen – Beitragserhebung muss beim ZVWA 2011 abgeschlossen werden

In dieser Woche hat der ZVWA begonnen, die für sein Verbandsgebiet noch ausstehenden Beitragsbescheide, auch für die sog. „Altanschießer“ (Grundstücke, die eine Anschlussmöglichkeit bereits vor der Verbandsgründung bzw. vor 1990 hatten), zu versenden.

Nachdem auch die letzten politischen Bemühungen der Zweckverbände, Einfluß auf die Landespolitik zu nehmen und zu einer Änderung der geltenden Rechtslage zu gelangen, ohne Ergebnis blieben, ist auch der ZVWA vor dem Hintergrund der ablaufenden Verjährungsfrist gezwungen, die vom Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg angeordnete gleiche Beitragserhebung für alle Grundstücke vorzunehmen. Zuletzt war noch in der Woche vor Weihnachten ein Gespräch mit den Fraktionsvorsitzenden der Koalition ergebnislos geblieben. Danach steht fest, dass auch das Land sich nicht in der Lage sieht, zu einer Abhilfe und letztlich politischen Lösung des Problems zu gelangen.

Damit verbleibt es bei der bekannten Rechtslage: Der ZVWA muss seine durch alle Instanzen bestätigte Beitragssatzung bis Ende 2011 umsetzen und die Beiträge auch von allen denen verlangen, die bisher noch gar keinen oder nur den deutlich geringeren Kläranlagenbeitrag (früher vom ZVWA als sog. Verbesserungsbeitrag erhoben) bezahlt haben.

Die vom Landtag den Verbänden nachträglich eingeräumte, rein nominelle Möglichkeit, von sog. „Altanschießern“ geringere Beiträge zu erheben und damit die Nacherhebung zu vermeiden, kann der ZVWA keinen Gebrauch machen. Dies greift nur in den Fällen, in denen ein Zweckverband bisher keine wirksame Beitragserhebung aufweist. Für den ZVWA wurden bekanntlich höchstrichterlich durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Urteile des OVG bestätigt, danach hat der ZVWA seit dem 01.04.2004 eine rechtskonforme Beitragserhebung. Zudem hatte der ZVWA bereits früher schon einmal deutlich geringere Beiträge von den „Altanschießern“ erhoben, was dem Verband durch das OVG Brandenburg schließlich mit Urteil vom 03.12.2003 untersagt wurde. Die unterschiedlichen Beiträge entsprachen nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes.

Mit der nunmehr unumgänglichen Nacherhebung folgt der ZVWA der verbindlichen Vorgabe der Verwaltungsgerichte nach Gleichbehandlung aller anschließbaren Grundstücke im Verbandsgebiet. Danach kommt es nicht darauf an, wann eine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Anlage erstmals geschaffen wurde, sondern ob eine solche besteht. In diesem Falle müssen alle anschließbaren Grundstücke, auch wenn der Anschluß in der Zeit vor 1990 oder auch schon vor 1945/1918 erfolgte, zu demselben Beitrag herangezogen werden.

„Die rechtliche Situation lässt uns keine Wahl; wir müssen die vollen Beiträge auch von Altanschießern noch vor dem Ende der Verjährungsfrist einfordern“, fasst Gisela Scheibe, kaufmännische Geschäftsführerin des ZVWA, die schwierige Situation zusammen. „Wir haben jahrelang auch politisch dafür gekämpft, die Altanschießer nur mit einem deutlich geringeren Beitrag zu belasten.“

„Wir wissen, dass es vielen Bescheidempängern nicht leicht fallen wird, die Summe sofort in der ganzen Höhe aufzubringen“, bekennt Vorstandsvorsteher Hans-Ulrich Hengst. „Wenden Sie sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Verband, wir werden gemeinsam eine Lösung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten finden, genau wie wir das bei den Neuanschießern im Interesse der Betroffenen bisher auch schon getan haben.“

Beim ZVWA betrifft die Nacherhebung nur die Abwasserentsorgung. Für alte Anschlüsse an die Trinkwasserversorgung werden dagegen keine Beiträge fällig, dank des rein privatrechtlichen Versorgungsverhältnisses, für das sich der ZVWA bereits zu seiner Gründung entschieden hat. Das trifft genauso auch für das Gebiet des früheren WAZ Lebus, das seit einem Jahr zum ZVWA gehört, zu. Dort wird es überhaupt keine Nacherhebung geben, da es in diesem Bereich keine Abwasser-Altanschießer gibt.

Gisela Scheibe
kaufm. Geschäftsführerin